

Amtsblatt

der Gemeinde Stemwede



Nr. 7 Jahrgang 2023

ausgegeben am 25.08.2023

Seite 1

Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede

- Redaktionsschluss am 28.09.2023
- Ausgabe erscheint am 29.09.2023

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stemwede	2
32/2023 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stemwede -Öffentliche Auslegung-	2
Sonstige Bekanntmachungen	5

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stemwede

Bekanntmachung**32/2023 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stemwede
-Öffentliche Auslegung-**

Der Rat der Gemeinde Stemwede hat in seiner Sitzung am 21.06.2023 die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes wird angeordnet und hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Beschluss lautet wie folgt:

„Unter Berücksichtigung des Beschlusses über die Abwägung der Anregungen wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.“

Stemwede, den 24.08.2023

gez. Abrusatz
Bürgermeister

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird bestätigt, dass der vorstehend angeführte Wortlaut des Beschlusses über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede vom 21.06.2023 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Stemwede, den 24.08.2023

gez. Abrusatz
Bürgermeister

Im Rahmen der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes ist folgende Änderung beabsichtigt:

- Darstellung von Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz östlich der Stemweder-Berg-Schule in Wehden

Die Abgrenzung des geplanten Änderungsbereiches ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Planauszug.

Der Entwurf der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

04.09.2023 bis einschließlich 05.10.2023

im Internet auf der Seite der Gemeinde Stemwede unter <https://www.stemwede.de/Rathaus-Politik/Bauen-und-Planen/Bauleitplanung/Aktuelle-Planverfahren/> veröffentlicht. Diese Bekanntmachung wird ebenfalls auf dieser Seite in das Internet eingestellt.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit in diesem Zeitraum bei der Gemeinde Stemwede, Amtshaus Levern, Zimmer Nr. 22, Buchhofstr. 17, 32351 Stemwede-Levern, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und werden ebenfalls veröffentlicht:

- Umweltbericht (als Teil 2 der Begründung)
 1. Vorbemerkung
 2. Einleitung
 3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
 4. Zusätzliche Angaben

Als umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden liegen vor:

- Kreis Minden-Lübbecke, Kreisplanungsstelle, vom 24.04.2023 mit Hinweisen zu Umweltbelangen
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Minden-Lübbecke, vom 08.05.2023 mit Hinweisen zu eventuell notwendigen Kompensationsmaßnahmen

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

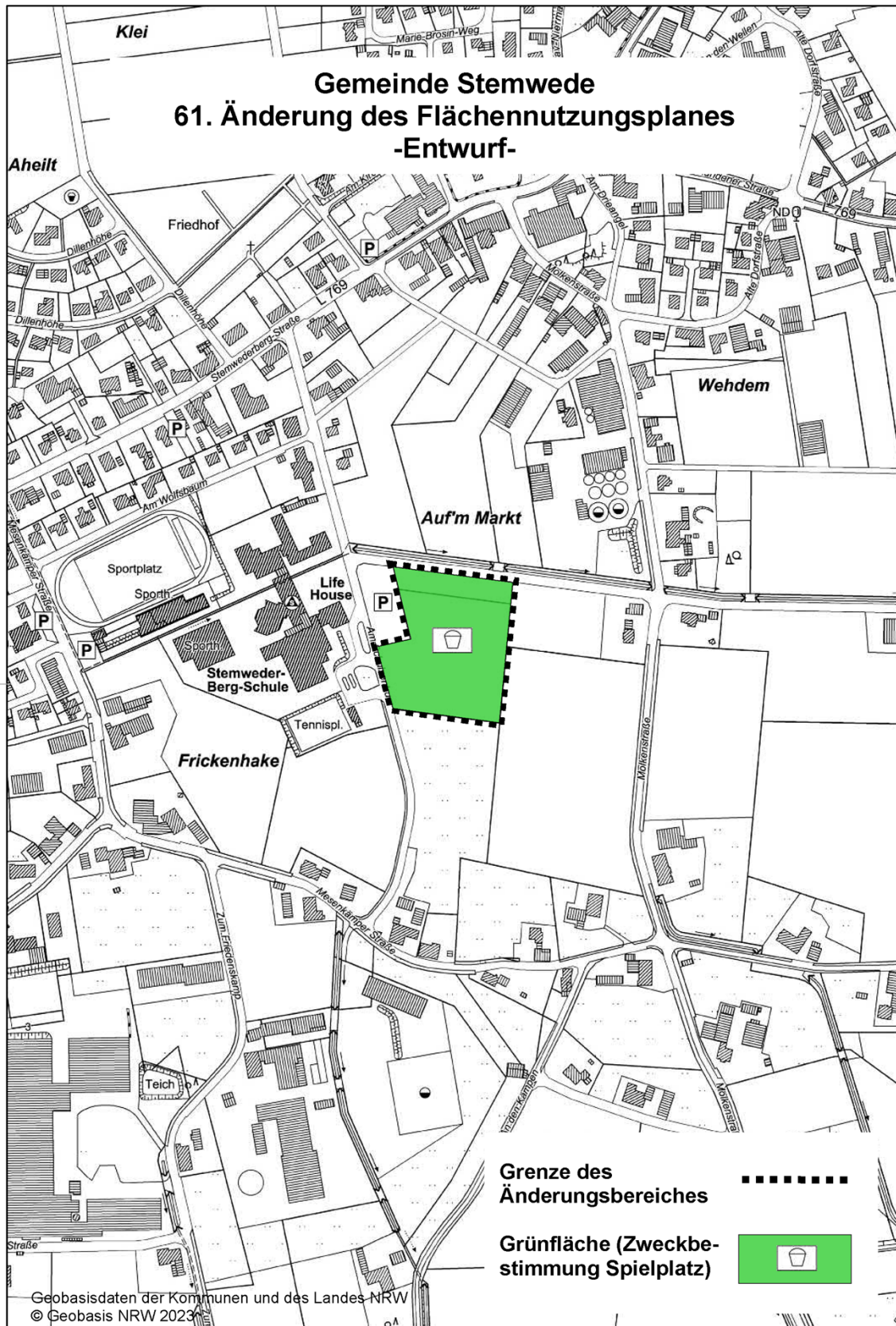
§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Stemwede, den 24.08.2023

gez. Abruszat
Bürgermeister



Maßstab 1:5.000

Sonstige Bekanntmachungen